

SO_GERICHTE BKBES.2019.146 vom 19. Februar 2020

SO Obergericht, 2020-02-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_BKBES.2019.146_d20200219

FR: SO_GERICHTE BKBES.2019.146 du 19 février 2020

IT: SO_GERICHTE BKBES.2019.146 del 19 febbraio 2020

Regeste

Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwältin

Erwägungen

E. 2

Gegen diese Verfügung erhob A.____ am 21. November 2019 Beschwerde mit dem sinngemässen Antrag auf deren Aufhebung. Seine Strafanzeigen seien weiterzuverfolgen.

E. 2.1

Der Beschwerdeführer führt in der Strafanzeige wie erwähnt aus, sein Bruder B.____ habe sich am 20. Mai 2016 durch ihre bereits demente Mutter eine Bankvollmacht über ein Konto bei der [...] geben lassen. Inwiefern dieser Erwerb der Bankvollmachten strafrechtlich relevant sei, müsse durch die Staatsanwaltschaft beurteilt werden. Es wäre interessant zu erfahren, wozu B.____ sich diese beschafft habe. Ihre Mutter habe B.____ (und seiner Frau F.____) vor 2016 aus freiem Willen nie eine Vollmacht erteilen wollen. Zudem habe er möglicherweise die KESB getäuscht, indem er diese nicht über die wahrscheinlich illegal erworbene Bankvollmacht informiert habe.

Mit der Strafanzeige gegen Unbekannt äussert er den Verdacht, dass sich einzelne seiner Geschwister an Bankkonten ihrer Mutter bedient hätten. Es bestehe der begründete Verdacht, dass dem Schutz ihrer Mutter (auch seitens der zwei Beistände) nicht genügend nachgekommen werde, besonders auch bezüglich der Zeit vor deren Demenzerkrankung. Seine Schwester C.____, welche die finanziellen Angelegenheiten für die Mutter ab 2003/2004 geregelt habe, habe die Geschäfte intransparent geführt und gegenüber der KESB falsch ausgesagt. Die weiteren Geschwister D.____ und E.____ hätten möglicherweise die falschen Aussagen von C.____ durch Schweigen unterstützt.

E. 2.2

Die Staatsanwaltschaft begründete die Nichtanhandnahmeverfügung damit, es seien keine Anhaltspunkte ersichtlich, die darauf hinweisen würden, dass B.____ die Bankvollmacht über die Konti von G.____ unrechtmässig erteilt worden sei und er sowie andere Geschwister unrechtmässig Gelder von den Konti ihrer Mutter bezogen hätten. Weiter sei festzuhalten, dass eine (angeblich) intransparente Geschäftsführung den Tatbestand der Veruntreuung nicht erfülle. Die durch den Anzeiger vorgebrachten Vorhalte und die eingereichten Dokumente vermöchten keinen hinreichenden Tatverdacht zu begründen, welcher die Eröffnung eines Strafverfahrens gegen B.____ und gegen Unbekannt rechtfertigen würde.

E. 2.3

In der Beschwerde macht A.____ geltend, die Staatsanwaltschaft habe die Abklärungen nur unvollständig vorgenommen. B.____ habe gegenüber der Polizei gesagt, er habe die

Vollmacht beantragt, weil er habe wissen wollen, wie seine Geschwister die Gelder seiner Mutter verwalten würden. B.____ sei aber nicht danach gefragt worden, was seine Abklärungen nach Erhalt der Vollmacht ergeben hätten. Auch sei nicht geklärt worden, ob seine Vollmacherwerbung bei der [...] überhaupt legal gewesen sei. Der Wille seiner dementen Mutter, die ihm bei klarem Verstand die Vollmacht niemals ausgehändigt hätte, sei von ihm trickreich umgangen worden. Ebenso wenig sei abgeklärt worden, ob B.____ gegenüber der KESB falsch ausgesagt habe, als er ihn und seine Geschwister D.____ und C.____ dort beschuldigt habe, regelmässig zu ihren Gunsten Geld von Konten der Mutter bezogen zu haben.

Bezüglich der Anzeige gegen Unbekannt sei darauf hinzuweisen, dass ■ entgegen den Ausführungen der Staatsanwaltschaft ■ von den Jahren 2003 und 2004 keinesfalls die Rede gewesen sei. Die Abklärungen zu den Jahren 2003 und 2004 seien also weder angebracht noch zweckdienlich gewesen. Es gehe um die letzten 10 Jahre. Immer noch ausstehende Abklärungen durch die KESB oder die Beistände zu den in den Anzeigen erhobenen Punkten seien ihm keine bekannt. Sollten diese getätigt worden sein, sollten sie der Staatsanwaltschaft und den Kindern zugänglich gemacht werden. Es sei nach wie vor ungeklärt, ob es zu Unregelmässigkeiten bei den Kontobezügen gekommen sei.

E. 2.4

B.____ weist in der Eingabe vom 9. Januar 2020 darauf hin, er habe anlässlich der polizeilichen Einvernahme sämtliche Fragen wahrheitsgetreu beantwortet. Zu diesen Aussagen stehe er auch heute noch und lehne alle Anschuldigungen von A.____ kategorisch ab. Er bitte, die Vorwürfe seines Bruders nicht weiter zu bearbeiten und das Verfahren gegen ihn einzustellen.

3. Die Staatsanwaltschaft geht zu Recht davon aus, den Akten liesse sich kein Tatverdacht gegen B.____ oder gegen Unbekannt entnehmen, der eine Strafuntersuchung rechtfertigen würde. Der Beschwerdeführer selber erwähnt mit Ausnahme des Hinweises, B.____ könnte unrechtmässig Geld vom Konto der Mutter bei der [...] bezogen haben, keinen konkreteren Tatverdacht gegen ihn. Der Vorwurf allein, sein Bruder habe sich in Kenntnis der Demenz der Mutter eine Bankvollmacht geben lassen, rechtfertigt keine Eröffnung einer Strafuntersuchung. Zudem ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer seit 5. November 2004 über eine Vollmacht hinsichtlich des fraglichen Kontos verfügte (Beilage 4 zur Strafanzeige), weshalb er hätte feststellen können, wenn B.____ nach Erhalt der Vollmacht im Mai 2016 unrechtmässig Geld vom Konto bezogen hätte. Schliesslich hat auch die KESB gegenüber der Polizei bestätigt, sie hätte keine Unregelmässigkeiten bei den Bezügen feststellen können.

Gegen Unbekannt ■ dabei insbesondere gegen C.____ ■ hat die Staatsanwaltschaft ebenfalls zu Recht keine Strafuntersuchung eröffnet. Der Vorhalt gegenüber C.____, sie habe die Kontoführung intransparent erledigt, begründet keinen Tatverdacht, der eine Strafuntersuchung rechtfertigen würde. Auch gegen weitere Personen ist kein Tatverdacht ersichtlich, so weder gegenüber Personen der KESB noch gegenüber weiteren Geschwistern des Beschwerdeführers. Gegen diese erwähnt der Beschwerdeführer denn auch nur, sie hätten allenfalls C.____ durch Schweigen unterstützt.

4. Zusammenfassend erweist sich die Beschwerde folglich als unbegründet und sie ist entsprechend abzuweisen. In einer zu eröffnenden Strafuntersuchung wäre mit allergrösster Wahrscheinlichkeit ein Freispruch zu erwarten, weshalb sich eine solche nicht rechtfertigt.

E. 3

Die Staatsanwaltschaft beantragte am 19. Dezember 2019 mit Verweis auf die angefochtene Verfügung die Abweisung der Beschwerde.

E. 4

B.____ beantragte am 9. Januar 2020 ebenfalls die Abweisung der Beschwerde.

E. 5

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens von total CHF 800.00 gehen bei diesem Ausgang des Verfahrens zu Lasten des Beschwerdeführers und sind mit der geleisteten Sicherheit zu verrechnen.

Demnach wird beschlossen:

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagenseit Erhalt des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in Strafsache eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist beginnt am Tag nach dem Empfang des begründeten Urteils zu laufen und wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Art. 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Im Namen der Beschwerdekammer des Obergerichts

Der Präsident

Die Gerichtsschreiberin

Müller

Ramseier

Das Bundesgericht ist mit Urteil vom 4. Mai 2020 auf die dagegen erhobene Beschwerde nicht eingetreten (BGer 6B_372/2020).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.